

Statut des Liquiditäts- und Nothilfefonds

des SOLIDAGO- Bundesverband Solidargemeinschaft für Gesundheit e.V.

§ 1 Bildung des Zweckvermögens

Der Liquiditäts- und Nothilfefonds des Solidago Bundesverbandes – Solidargemeinschaft für Gesundheit e.V. (im Nachfolgenden ‚Bundesverband‘ genannt) wird als selbstständiges Zweckvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 5 KStG geführt und vom Bundes-Treuhänderkreis verwaltet. Dieses Sondervermögen wird gebildet aus Anteilen aus den Solidarbeiträgen aller Mitglieder sowie aus Einzahlungen der lokalen Gemeinschaften.

§ 2 Aufgabe und Grundprinzipien

- (1) Aufgabe des Liquiditäts- und Nothilfefonds ist es, die dauerhafte und verlässliche Liquidität und Leistungsfähigkeit des Gesamtvereins zu gewährleisten. Dazu werden in diesem Zweckvermögen angemessene Rücklagen für Ausgabenschwankungen, Alter und große Krankheits- und Pflegerisiken gebildet.
- (2) Die Mittel des Liquiditäts- und Nothilfefonds stehen in erster Linie für schnelle Liquiditätshilfen an lokale Gemeinschaften in Großschadensfällen zur Verfügung, die die Leistungsfähigkeit des lokalen Solidarfonds überschreiten (Subsidiaritätsprinzip). In Ausnahmefällen kann der Liquiditäts- und Nothilfefonds im Sinne von Nothilfen auch selbst Hilfeleistungen an Mitglieder oder – in Ausnahmefällen - an Nicht-Mitglieder vergeben.
- (3) Die Mittel des Zweckvermögens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Verwaltung und Treuhänderkreis

- (1) Der Liquiditäts- und Nothilfefonds wird vom Bundes-Treuhänderkreis verwaltet. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Alle Treuhänderkreise beschließen die Treuhänder-Richtlinie als gemeinsame Richtlinie aller Solidago-Treuhänderkreise. Die Entscheidung wird von der Bundes-Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Der Bundes-Treuhänderkreis besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die von der Bundesmitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.
Der Bundes-Treuhänderkreis orientiert sich bei der Vergabe der Fondsgelder als Nothilfe an den Entscheidungskriterien der gemeinsamen Richtlinie aller Solidago-Treuhänderkreise. In diesem Falle beschließt er im Gespräch mit dem Betroffenen – im Verhinderungsfalle seinem Vertreter – und dem lokalen Treuhänderkreis über Art und Umfang von Hilfeleistungen und über die sonstige Verwendung der Mittel.
- (3) Im Falle von Liquiditätshilfen trifft der Bundes-Treuhänderkreis mit der lokalen Gemeinschaft schriftliche Vereinbarungen zum Zahlungsverlauf nach Erhalt von Leihgeldern aus dem Liquiditäts- und Nothilfefonds.
- (4) Über das Richtgrößenvolumen, das Mindestvolumen des Liquiditätsfonds sowie über



das Verfahren zur Auffüllung des Liquiditäts- und Nothilfefonds entscheidet die Bundes-Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums und des Bundes-Treuhänderkreises.

- (5) Sobald das Volumen des Liquiditäts- und Nothilfefonds unter das von der Bundes-Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestvolumen absinkt, ist der Bundeskassenwart berechtigt, ihn nach Ankündigung an die lokalen Kassenwarte durch Einzüge von den Konten der lokalen Solidarfonds wieder angemessen aufzufüllen.
- (6) Der Bundes-Treuhänderkreis verfasst jährlich einen Geschäftsbericht, der der Bundes-Mitgliederversammlung und den KassenwartInnen vorzulegen ist.
- (7) Das Amt der KassenwartIn und der RechnungsprüferIn über das Zweckvermögen wird von den jeweiligen Organwaltern des Bundesverbandes mit ausgeübt.

§ 4 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Liquiditäts- und Nothilfefonds erfolgt durch Beschluss des Bundes-Treuhänderkreises, der der Zustimmung der Bundes-Mitgliederversammlung bedarf.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die Mitglieder des Bundes-Treuhänderkreises, soweit im Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Bei Auflösung des Zweckvermögens oder bei Wegfall seiner Zwecke fällt sein Vermögen an den Bundesverband, soweit im Auflösungsbeschluss nicht ein anderer Rechtsträger benannt ist, der die Mittel unmittelbar und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden hat.